

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 16. März 2010

1. Aussonderungsansprüche

In dem Feststellungsprozess gegen CITCO liegt zwischenzeitlich das Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 11. Februar 2010 vor (16 U 176/09). Das OLG Frankfurt hat einen Aussonderungsanspruch dem Grund nach bejaht, wobei es im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil keinen Mitaussonderungsanspruch sieht, sondern einen Individualanspruch jedes einzelnen Anlegers. Gegen das Urteil des OLG Frankfurt habe ich (nach entsprechender Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss) zwischenzeitlich Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Zeitliche Prognosen hinsichtlich der Dauer des Revisionsverfahrens sind nicht möglich, allerdings ist auszuschließen, dass der Bundesgerichtshof noch im laufenden Kalenderjahr entscheidet.

Neben diesem Prozess wurden bislang von 61 Anlegern Klagen auf Aussonderung erhoben. In diesen Prozessen liegen bislang 24 Urteile vor, von denen 16 rechtskräftig wurden. In diesen Entscheidungen sind jeweils die Aussonderungsansprüche der Anleger abgewiesen worden.

EdW-Entschädigung

Die EdW hat nach unserer Kenntnis mit der Durchführung der Entschädigungsverfahren begonnen. Ich weise an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Insolvenzverwaltung keine Auskünfte zum dortigen Entschädigungsverfahren erteilen kann. Bitte wenden Sie sich insoweit an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen. Weitere Informationen zum Entschädigungsverfahren finden Sie auf der homepage der EdW unter www.e-d-w.de.

2. Weiterer Verfahrensforgang

Zum weiteren Verfahrensforgang darf ich auf meine Ausführungen in der Gläubigerinformation vom 2. März 2009 verweisen, die nach wie vor Bestand haben.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden für die Tabellenführung schriftlich die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt.

Frankfurt, den 2010-03-16 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter